

Barrierefrei auch im Notfall

Barrierefreies Bauen ist ein zurzeit viel diskutiertes Thema. Barrieren im Alltag sind für viele Menschen ein ärgerliches Hindernis, in Notfallsituationen sind sie lebensgefährlich.

Blaulich und Martinshorn warnen bei Notfalleinsätzen im Straßenverkehr die anderen Verkehrsteilnehmer. Warum zwei Signale? Maßgabe ist das Zweisinneprinzip: Viele Autofahrer hören Musik beim Autofahren. Ist die Musik zu laut eingestellt, hören sie das Martinshorn nicht – sehen aber das Blaulicht und können sich der Situation entsprechend verhalten. Auch im Flugzeug, wenn die Stewardess die Sicherheitsinfos erläutert, benutzt sie das Zweisinneprinzip, die akustische Aussage und die optische Unterweisung durch Gesten. Durch fünf Sinne hält der Mensch normalerweise die Verbindung zur Außenwelt: Sehen, Hören, Fühlen, Riechen und Schmecken.

In den uns im täglichen Leben begegnenden Situationen setzen wir diese Sinne nach Bedarf ein. Was können wir aber tun, um ein Zweisinneprinzip

für unsere Sicherheit, wo auch immer, zu erhalten? Welcher Mehraufwand ist erforderlich? Sicherlich im Verhältnis zur gewonnenen Sicherheit ist es ein relativ geringer Aufwand, wenn Leitungen bereits vorhanden sind, noch eine optische Anzeige zusätzlich zur akustischen Warnung zu installieren. Diese Investition schafft jedoch mehr Sicherheit und rettet im Notfall vielleicht Leben.

Was hat das aber mit barrierefreiem Bauen zu tun? Wichtig muss dieses Thema sein, denn es ist mit DIN 18030 (Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen, Entwurf November 2002) eine entsprechende Norm im Entstehen und es wird zurzeit heftig über dieses Thema diskutiert. Barrierefrei, darunter verstehe ich „ohne Hindernisse für Menschen mit körperlichen Gebrechen oder Krankheiten“, auch bezogen auf eine Notfallsituation. Doch

statistisch betrachtet ist bereits die Notfalarmierung eine Barriere, wenn nicht mindestens das Zweisinneprinzip umgesetzt wird: Allein in Deutschland fehlt ca. 14 Millionen Menschen mindestens ein Sinn.

Menschen, bei denen einer der beiden klassischen Informations- und Orientierungssinne Hören und Sehen fehlt, haben Schwierigkeiten, die für sie wichtigen Informationen über Notfälle aufzunehmen. Die Brandmeldeanlage hat einen akustischen Alarm ausgelöst, doch wo ist die optische Anzeige, die Gehörlosen Gefahr signalisiert? Oder es gibt eine Branddurchsage, die der Blinde zwar hört, aber wie findet er den Ausgang? Mit akustischen Wegzeichen könnte ihm geholfen werden.

Das nur ein Sinn angesprochen wird, ist bei öffentlichen Gebäuden, Krankenhäusern, Flughäfen, Praxen oder bei Betrieben mit hohem Lärmpegel oder bei Bürogebäuden mit Publikumsverkehr sehr häufig zu beobachten. Werden Alarmsirenen aber nicht

gehört, so ergeben sich daraus unnötige Gefahren. Eine gehörlose Person ist mit einem Hörgerät nicht zu versorgen, daher muss ein zweiter Sinn, z.B. der Sehsinn angesprochen werden: Durch Lichtblitze oder Blinklichter kann die Gefahrensituation optisch dargestellt und erkannt werden.

Die Frage die sich weiter stellt, brauchen wir das überall? Wir hängen Feuerlöscher an die Wand – doch wann brauchen wir die? Natürlich im Notfall, wenn wir Leben oder Güter retten müssen. Auch wenn es nur selten vorkommt, Vorsorge hat sich bewährt.

Daher eine wichtig Anregung für Betriebstechniker: Im Brandfall werden Aufzüge in Ruhestellung gefahren – haben die Aufzüge aber auch einen optischen Notruf oder eine Anzeige, um den Gehörlosen zu informieren? Und auch Menschen, die über alle Sinne verfügen, können solche Anzeigen nutzen und vielleicht dadurch das Gefühl der Panik verlieren und so anderen helfen, anstatt diese zu überrennen.

Peter Kolb, BdHB ←

FernUniversität in Hagen

Fernstudium: Gewerblicher Rechtsschutz

In deutschen Unternehmen bleiben Innovationen viel zu oft ungeschützt. 30 bis 50% der patent- und schutzfähigen Innovationen in Deutschland werden nicht durch Maßnahmen des gewerblichen Rechtsschutzes gesichert, wodurch der Wirtschaft jährlich Milliardenbeträge verloren gehen, kritisierte der Patentanwalt Prof. Dr.-Ing. Helge B. Cohausz bei einem gemeinsamen Pressegespräch mit der FernUniversität in Hagen

in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF).

Fast allen berufstätigen Experten fehlt die Zeit, auf dem Gebiet des Schutzes von Patenten und anderer gewerblicher Rechte ein ergänzendes Studium an einer Universität aufzunehmen. Durch eine Studie des Instituts der Deutschen Wirtschaft Köln (IW) hatte daher das Bundesministerium für Bildung und Forschung

untersuchen lassen, wie dieser Wissensmangel behoben werden könnte. Als besten Ansatz, solche Experten heranzubilden, empfahl die Studie, ein multimediales Fernstudienangebot zum Gewerblichen Rechtsschutz anzubieten.

Im Wintersemester 2004/2005 bietet die FernUniversität in Hagen nun den ersten deutschen Universitäts-Fernstudienkurs „Gewerblicher Rechtsschutz“ an, der für die Ausbildung von „Patentingenieuren“ bzw. „Patentreferenten“ geeignet ist. Die Einschreibfrist endet am 15. Juli.

Der zweisemestrige Fernstudienkurs kann berufsbegleitend oder als zusätzliches Studienfach belegt werden. Er wendet sich besonders an Ingenieure, Naturwissenschaftler und Betriebswirte sowie an Studierende. Studienvoraussetzung ist die Hochschulzugangsberechtigung; ohne diese kann der Studienkurs zur Weiterbildung ohne formalen Abschluss belegt werden.

FernUniversität Hagen
58084 Hagen
Telefon (0 23 31) 9 87 11 63
Telefax (0 23 31) 98 73 55
www.fernuni-hagen.de ←